



Häufige Fragen (FAQ) zur schweizweiten Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen – für Schafhaltende

Inhalt

Allgemeines zur Moderhinke.....	3
Nationales Bekämpfungsprogramm	3
Finanzierung	5
Probenahme und Laboranalyse	6
Ergebnisse der Moderhinke-Analyse und ihre Folgen	7
Sanierung: Allgemeines	7
Sanierung: Klauenschnitt.....	9
Sanierung: Klauenbad	9
Sanierung: Biosicherheit und Desinfektion	11
Tierverkehr	12
Schafe können weiterhin unter den gleichen Bedingungen und Bestimmungen eingeführt werden. Es gelten jedoch folgende zusätzliche Bestimmungen:	14
• Im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses ordnet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades für die abgesonderten Tiere und die umgehende Sanierung an.	14
• Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt hebt die Sperre auf, sobald die Untersuchung nach Abschluss der Sanierung einen negativen Befund ergeben hat.....	14
Beiträge	14
Neuweltkameliden, Ziegen und Wildwiederkäuer	14
Glossar	16



Allgemeines zur Moderhinke

Was ist Moderhinke?

Moderhinke ist eine besonders schmerzhaft und ansteckende Tierseuche und eine in der Schweiz weit verbreitete Klauenkrankheit bei Schafen. Die Krankheit wird durch das Bakterium *Dichelobacter nodosus* verursacht und befällt die ganze Herde. Sie stellt ein erhebliches Tierschutzproblem dar und führt zu hohen wirtschaftlichen Verlusten.

Dichelobacter nodosus hat zwei verschiedene Stämme: einen virulenten und einen benignen (gutartigen) Stamm. Nur der virulente Stamm wird bekämpft, da bisher nur dieser erhebliche Symptome bei Schafen hervorruft. Der benigne Stamm stellt weder für die Schafe noch für den Erfolg des Bekämpfungsprogramms eine Gefahr dar.

Wie erkenne ich Moderhinke in meiner Schafhaltung?

Die klinischen Zeichen können von keinen Symptomen (gesunde Träger) bis hin zur Unterminierung der Klauenwand mit Auflösung des Klauenhorns, insbesondere bei fehlender Klauenbehandlung, reichen. (Bildserie links). Wenn die Krankheit weit genug fortgeschritten ist, lahmen die Tiere und es kann zum typischen Bild des «auf den Knien grasenden» Schafs kommen (Bild rechts).



Nationales Bekämpfungsprogramm

An wen kann ich mich bei Fragen zum nationalen Bekämpfungsprogramm wenden?

Die **Veterinärdienste** sind für die Umsetzung und den Vollzug des Bekämpfungsprogramms zuständig. Sie sind die Ansprechpartner für die Schafhaltenden, Probenehmerinnen, Moderhinke-Beraterinnen und -Berater sowie für die Tierärztinnen und Tierärzte in ihrem jeweiligen Kanton.

Der **Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer** (BGK) berät das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), die Veterinärdienste, die Tierärztinnen und Tierärzte, die Moderhinke-Beraterinnen und -Berater sowie die BGK-Mitglieder (Schafhaltende) in den Bereichen Gesundheit, Fütterung und Haltung von Kleinwiederkäuern. Er schult die im Auftrag des BLV tätigen Probenehmerinnen sowie die Moderhinke-Beraterinnen und -Berater.

Die vom BGK ausgebildeten **Moderhinke-Beraterinnen und -Berater** betreuen die Schafhaltenden bei der Durchführung der Sanierung und der Umsetzung der Biosicherheitsmassnahmen. Sie sind die Ansprechpartnerinnen und -partner für ihre eigenen Kundinnen und Kunden (Schafhaltende).

Die **zertifizierten Probenehmerinnen** sind für die korrekte Entnahme der Tupferproben verantwortlich. Sie sind die Ansprechpartnerinnen und -partner für die Schafhaltenden.

Die **Tierärztinnen und Tierärzte** sind die Ansprechpartnerinnen und -partner für ihre eigenen Kundinnen und Kunden.

Die **Schafhaltenden** sind für die Sanierung (von positiv auf Moderhinke getesteten Betrieben) sowie für die Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Tierverkehrsvorschriften zuständig.

Das **BLV** ist für die Organisation und Koordination des nationalen Bekämpfungsprogramms auf nationaler Ebene zuständig. Es ist Ansprechpartner für die kantonalen Veterinärdienste und den BGK.

Siehe das Merkblatt «Ansprechpartner im Rahmen der schweizweiten Bekämpfung der Moderhinke» auf folgender Webseite: [Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/gov/de/infomaterien/17231/17231.pdf).

Wo finde ich weitere Informationen zum Moderhinke-Bekämpfungsprogramm?

Bei folgenden Stellen finden Sie Informationen, Merkblätter und vieles mehr:

BLV-Webseite: [Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/gov/de/infomaterien/17231/17231.pdf).

Die kantonalen Veterinärdienste publizieren Informationen zur Bekämpfung der Moderhinke in ihrem Kanton auf ihrer Website.

Die kantonalen Ämter für Landwirtschaft publizieren Informationen auf ihrer Website.

BGK-Webseite zum Moderhinke-Bekämpfungsprogramm: <https://www.kleinwiederkäuer.ch/de/programme-projekte/moderhinke-programm.html>

Vet-Suisse-Fakultät Universität Bern: www.moderhinke.unibe.ch

Wie wird das Bekämpfungsprogramm ablaufen?

Das Bekämpfungsprogramm beginnt am 1. Oktober 2024. In fünf Jahren soll die Moderhinke in der Schweiz nur noch in weniger als 1 Prozent aller Schafhaltungen vorkommen. Jedes Jahr zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März werden alle Schafhaltungen mittels Tupferproben aus dem Zwischenklauenspalt untersucht (= Untersuchungsperiode).

Ab Beginn des Bekämpfungsprogramms erhalten die Schafbetriebe in der Schweiz in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) einen Moderhinke-Status («nicht getestet», «frei», «gesperrt»). Dieser Status wird anhand der Ergebnisse der Moderhinke-Analysen des Betriebs und des praktizierten Tierverkehrs automatisch angepasst und kann von allen Schafhaltenden, die im Besitz der TVD-Nummer des betreffenden Betriebs sind, eingesehen werden. Für Details zum Status siehe Kapitel Tierverkehr.

Schafhaltende mit positiv auf Moderhinke getesteten Herden müssen ihre Herden sanieren. Bei Bedarf können Moderhinke–Beraterinnen und -Berater sowie andere Fachpersonen (z. B. Tierärztin/Tierarzt) beigezogen werden. Nach der Sanierung werden erneut Tupferproben entnommen, um den Behandlungserfolg zu überprüfen.

Schafhaltungen, in denen Moderhinke festgestellt wird, bleiben für den Tierverkehr gesperrt, bis eine Nachuntersuchung mit negativem Ergebnis vorliegt. Schafhaltungen, die bis zum 31. März 2025 nicht untersucht worden sind, werden ebenfalls für den Tierverkehr gesperrt.

Ab dem 1. Oktober 2024 erhalten alle Schafhaltungen in der Schweiz in der TVD einen Moderhinke-Status («nicht getestet», «frei», «gesperrt»). Der Status kann von allen Schafhaltenden, die im Besitz der TVD-Nummer des betreffenden Betriebs sind, eingesehen werden. Für Details zum Status siehe Kapitel Tierverkehr.

Wieso ist eine schweizweite Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen notwendig?

Die Moderhinke ist in der Schweiz weit verbreitet (schätzungsweise 25 bis 40 % der Schweizer Schafhaltungen sind infiziert), führt zu hohen wirtschaftlichen Verlusten und stellt eine Tierschutzproblematik dar. Bei lokalen Bekämpfungsversuchen ist es immer wieder zu Reinfektionen durch Kontakt mit erkrankten Tieren und Herden gekommen. Der Bundesrat wurde deshalb beauftragt, eine schweizweit koordinierte Bekämpfung durchzuführen, denn nur so kann diese schmerzhafteste Krankheit nachhaltig bekämpft werden. Ziel des Programms ist es, dass die Moderhinke in der Schweiz in fünf Jahren nur noch in weniger als 1 Prozent aller Schafhaltungen vorkommt.

Welche Betriebe sind vom Programm zur Bekämpfung der Moderhinke betroffen?

Alle Berufs- und Hobbybetriebe in der Schweiz und in Liechtenstein, die Schafe halten, müssen unabhängig vom Gesundheitsstatus ihrer Herde auf Moderhinke getestet werden.

Wie kann ich mich schon jetzt auf den Start des Bekämpfungsprogramms vorbereiten?

Um die Bekämpfung erfolgreich durchzuführen, ist es wichtig, dass die Tiere in der TVD korrekt gemeldet sind, was obligatorisch ist. Überprüfen Sie, ob Ihre Daten in der TVD korrekt und aktuell sind. Sie können auch schon jetzt mit Klauenpflege, präventiven Bädern und Biosicherheit aktiv etwas gegen die Moderhinke unternehmen oder Sie können die Infrastruktur für die Bäder einrichten / beschaffen oder an Klauenpflegekursen teilnehmen.

Soll ich schon heute sanieren, wenn meine Herde Moderhinke-Symptome zeigt?

Ein erkrankter Bestand muss saniert werden. Je früher mit der Sanierung begonnen wird, desto weniger grosse Schmerzen müssen die Schafe erleiden (Tierschutz) und desto kleiner ist der wirtschaftliche Schaden. Zudem können die Einschränkungen im Tierverkehr so rascher aufgehoben werden.

Werden Schafhaltungen, die bereits am freiwilligen Moderhinke-Programm des BGK oder an einem freiwilligen kantonalen Programm teilgenommen und erfolgreich saniert haben, in der ersten Untersuchungsperiode wie alle anderen Schafhaltungen beprobt?

Alle Schafhaltungen, unabhängig davon, ob sie am freiwilligen Moderhinke-Programm des BGK oder an einem freiwilligen kantonalen Programm teilgenommen haben, müssen in der ersten Untersuchungsperiode untersucht werden. Schafhaltungen, die erfolgreich an einem freiwilligen Programm teilgenommen haben, werden aber als «frei» in das Bekämpfungsprogramm eintreten (siehe Kapitel Tierverkehr). Die Veterinärdienste haben ein Priorisierungskonzept erarbeitet, das als Empfehlung für die Durchführung der Probenahmen dienen soll.

Finanzierung

Was kostet die Teilnahme am nationalen Bekämpfungsprogramm für die Schafhaltenden?

Die Abgabe beträgt 30 Franken pro Sammelprobe bis zu 10 Tieren, maximal aber 90 Franken pro Schafherde. Eine Herde (= Bestand) ist wie folgt definiert: Tiere einer Tierhaltung, die eine epidemiologische Einheit bilden; eine Tierhaltung kann einen oder mehrere Bestände umfassen. **Eine allfällige Kompartimentierung muss also beachtet werden, da die Abgabe der Schafhaltenden pro Bestand berechnet wird.** Eine Kompartimentierung besteht, wenn eine Tierhaltung Tiere an verschiedenen Standorten hält, die keinen Kontakt zueinander haben. Jeder Standort muss separat, aber an einem einzigen Tag beprobt werden.

Mit der Abgabe wird ein Teil der Labor- und Inkassokosten finanziert. Der verbleibende Teil der Laborkosten wird vom Veterinärdienst bezahlt. Kosten, die bei einer Sanierung anfallen (Klauenbad, Beratung), tragen die Schafhaltenden.

Wo kann ich die Infrastruktur für das Klauenbad kaufen?

Die notwendige Infrastruktur für ein Klauenbad ist bei den meisten Anbietern von landwirtschaftlichem Zubehör erhältlich.

Eine Bauanleitung für ein Klauenbad findet man [hier](#).

Wer bezahlt das Klauenbad (Infrastruktur und Produkt) für die Behandlung meiner Schafe?

Die Schafhaltenden sind für die Sanierung der Schafhaltung verantwortlich. Sie bezahlen alles, was die Sanierung betrifft: Klauenbademittel, Infrastruktur für das Klauenbad, Desinfektionsmittel für die Klauenwerkzeuge etc.

Wer trägt die Kosten für die Laboranalyse, wenn eine Schafhaltung ihren Status «frei» verliert, weil sie ihre Herde mit nicht getesteten oder gesperrten Schafen in Kontakt gebracht hat?

Die Analysekosten gehen in diesem Fall zu Lasten der Tierhalterin oder des Tierhalters.

Probenahme und Laboranalyse

Wie und von wem wird entschieden, welche Tiere getestet werden?

Die vom Veterinärdienst mithilfe der Schafhaltenden ernannte probenehmende Person entscheidet, welche Tiere zu beproben sind. Sie führt eine sogenannte risikobasierte Probenahme durch. Das bedeutet, dass sie die Tiere in der Herde identifiziert, bei denen das Risiko einer Klauenerkrankung am grössten ist (hinkende Tiere, Zukäufe, Ausstellungstiere, Widder, Tiere mit schlechten Klauen und andere Tiere), und diese beprobt.

Wie viele Tiere einer Schafhaltung müssen beprobt werden?

Aus folgendem Schema geht hervor, wie viele Tiere, abhängig von der Anzahl Tiere in der Herde (einschliesslich Lämmer), beprobt werden:

≤ 20 Schafe: alle Schafe beproben

21–30 Schafe: 20 Schafe beproben

> 30 Schafe: 30 Schafe beproben.

*Kompartimentierung:

Werden Schafe einer Schafhaltung an verschiedenen Standorten ohne direkten Kontakt zueinander gehalten, wird jeder Standort als Haltung (= ein Kompartiment) betrachtet. Für jedes Kompartiment muss die Anzahl Tupferproben gemäss dem Schema oben entnommen werden. Jeder Standort muss separat, aber an einem einzigen Tag beprobt werden.

Welcher Test wird zum Nachweis von Moderhinke bei Schafen durchgeführt?

Der Nachweis erfolgt durch einen PCR-Test, das heisst eine Laboranalyse, die die DNA der Bakterien nachweist. Diese Analyse ist der für den Nachweis von COVID verwendeten Methode sehr ähnlich.

Wer ist verantwortlich, die Termine der Probenahme zu organisieren? Müssen sich die Schafhaltenden oder die Probenehmenden melden?

Dies wird vom jeweiligen Veterinärdienst abhängig sein. Die Schafhaltenden können Kontakt mit dem zuständigen Veterinärdienst aufnehmen.

Wie wird entschieden, welche Schafhaltungen zuerst beprobt werden?

Derzeit wird ein Priorisierungskonzept für die Probenahme entwickelt, das den Veterinärdiensten bei der Entscheidung helfen soll, welche Schafhaltungen zu welchem Zeitpunkt beprobt werden sollen. Dabei werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, wie beispielsweise Haltungen, die in die Sömmerung gehen und im Falle eines positiven Ergebnisses genug Zeit bräuchten, um ihre Tiere vor der Sömmerung zu sanieren. Die endgültige Entscheidung liegt beim zuständigen Veterinärdienst.

Ist eine Unterstützung für unerfahrene Hobbyschafhaltende bei der Handhabung der Schafe während der Beprobung vorgesehen? Wenn ja, in welcher Form?

Die Schafhaltenden müssen sich optimal auf den Termin mit der probenehmenden Person vorbereiten. Sie haben eine Mitwirkungspflicht. Es muss sichergestellt werden, dass die Beprobung effizient stattfinden kann. Abhängig von der Herdengrösse, der Infrastruktur und der eigenen Fähigkeit, Schafe zu fixieren, sind zwingend Hilfspersonen zu organisieren.

Ergebnisse der Moderhinke-Analyse und ihre Folgen

Was passiert, wenn das Testergebnis negativ ist?

Die Schafhaltung erhält den Moderhinke-Status «frei» (in der TVD ersichtlich) und der Tierverkehr mit Schafhaltungen desselben Status bleibt in diesem Fall erlaubt. Dieser Status ist bis zum nächsten Ergebnis (Kontrolle der nächsten Untersuchungsperiode oder Verdachts- oder Seuchenfall) gültig. Biosicherheitsmassnahmen sind sofort einzuleiten, um eine Ansteckung der Herde zu verhindern. Die Schafhaltung verliert den Status «frei», wenn eine Reinfektion oder ein Tierverkehr mit nicht getesteten oder gesperrten Schafhaltungen stattfindet.

Was passiert, wenn das Testergebnis positiv ist?

Die betroffene Schafhaltung wird unter einfache Sperre 1. Grades gestellt und erhält den Moderhinke-Status «gesperrt» (in der TVD ersichtlich). Sie darf keine Tiere mehr kaufen oder verkaufen und keine Tiere mehr bewegen, ausser direkt zur Schlachtung (erfordert ein Begleitdokument der Tierseuchenpolizei). Die Sperre wird nach einer Sanierung der Herde und einem negativen amtlichen Test wieder aufgehoben.

Was geschieht, wenn am Ende der Untersuchungsperiode keine Analyseergebnisse vorliegen?

Liegt am Ende der Untersuchungsperiode (31. März) kein Untersuchungsergebnis vor, so wird der Betrieb gesperrt und der Tierverkehr verboten.

Die Schafe zeigen keine Symptome, sind aber dennoch PCR-positiv, warum?

Es gibt verschiedene Erklärungen, warum das PCR-Resultat positiv ist:

- Es gibt symptomlose Träger, wie dies beispielsweise bei COVID-19 auch der Fall war.
- Es gibt verschiedene Phasen der Infektion. Wenn die Infektion erst vor Kurzem stattgefunden hat, konnten sich die Veränderungen und Symptome noch nicht entwickeln.
- Die Anzahl Bäder war nicht ausreichend und *D. nodosus* wurde noch nicht eliminiert, auch wenn sich die Klauenveränderungen bereits zurückgebildet haben.

Es ist zu beachten, dass der PCR-Test sehr empfindlich ist und auch tote Bakterien nachweisen kann. Aus diesem Grund darf die Nachuntersuchung frühestens 10 Tage nach dem letzten Klauenbad und frühestens 3 Wochen nach einem positiven Befund erfolgen.

Sanierung: Allgemeines

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Beratung bei der Sanierung meiner Herde benötige?

Siehe das Merkblatt «Ansprechpartner im Rahmen der schweizweiten Bekämpfung der Moderhinke» unter folgender Webseite: [Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/gov/de/uer/schweizweit/bekaeftigung/moderhinke).

Die vom Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) ausgebildeten **Moderhinke-Beraterinnen und -Berater** betreuen die Schafhaltenden bei der Durchführung der Sanierung und der Umsetzung der Biosicherheitsmassnahmen.

Die **Tierärztinnen und Tierärzte** sind die Ansprechpartner für ihre eigenen Kundinnen und Kunden.

Wie und von wem werden infizierte Schafhaltungen saniert?

Die Sanierung liegt in der Verantwortung der Schafhaltenden. Die Sanierung stützt sich auf drei Säulen: korrekter Klauenschnitt, wiederholte Klauenbäder und Massnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion der genesenen Tiere (Biosicherheit, z. B. Hygiene beim Klauenschneiden, Entsorgung des Klauenschnitts über den Kehrriech, saubere und trockene Einstreu, saubere Weiden und Treibwege, Absonderung erkrankter Tiere). Für die Sanierung sind mindestens 6 Wochen einzuplanen.

Wie viel Zeit braucht es, um die verschiedenen Aufgaben einer Sanierung zu erledigen?

Für die Sanierung sind mindestens 6 Wochen einzuplanen. Die Sanierung umfasst die Klauenkontrolle, das Klauenschneiden und das Klauenbad.

Präsentation der obengenannten Schritte:

- Klauenkontrolle: Wenn alles optimal vorbereitet ist, geht die Kontrolle schnell: Schaf drehen (von Hand oder im Kippstand) und jede Klaue beurteilen: insgesamt ca. 1 Minute pro Schaf.
- Klauenschneiden: Die erforderliche Zeit ist abhängig von der Erfahrung der Schafhalterin oder des Schafhalters und vom Schweregrad der Moderhinke. Für Tiere mit leichten Veränderungen (Krankheitsstadium 1 bis 2) sollten 1 bis 2 Minuten und für schwerer erkrankte Tiere (ab Krankheitsstadium 3) 5 bis 10 Minuten pro Schaf eingeplant werden.
- Klauenbad (für die Sanierung): Jedes Schaf muss mindestens 10 Minuten im Bad stehen. Je grösser das Bad, desto mehr Schafe können gleichzeitig baden und desto effizienter geht es voran. Abschliessend müssen die Schafe auf trockenem, sauberem und festem Untergrund ca. 1 Stunde trocknen, damit das Mittel einwirken kann.

Wenn in einer Schafhaltung mehrere voneinander getrennte Herden (Kompartimentierung) gehalten werden und nur eine dieser Herden positiv auf Moderhinke getestet wird, sind dann alle Herden der Haltung gesperrt? Müssen in diesem Fall alle saniert werden oder nur die positiv getestete Herde?

Bei einem positiven Ergebnis wird die amtliche Sperre (einfache Sperre 1. Grades) für die gesamte Schafhaltung und damit für alle Tiere, die unter der gleichen TVD-Nummer registriert sind, verhängt, unabhängig davon, ob sie Kontakt zueinander hatten oder nicht.

Die Sanierung liegt in der Verantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters. Möchte sie oder er lediglich das betroffene «Kompartiment» sanieren, so ist dies grundsätzlich erlaubt. Allerdings müssen bei der anschliessenden Nachkontrolle alle Kompartimente/Herden erneut beprobt werden, um den Sanierungserfolg für die gesamte Schafhaltung zu überprüfen.

Wann müssen positiv getestete Schafhaltungen mit der Sanierung beginnen und wann dürfen sie erneut testen?

Die Sanierung von Herden mit Moderhinke muss beginnen, sobald die ersten Symptome auftreten oder ein positives Laborergebnis vorliegt. Die Nachprobe, die den Sanierungserfolg bestätigen soll, kann frühestens 10 Tage nach dem letzten Klauenbad und frühestens 3 Wochen nach dem letzten positiven Befund entnommen werden.

Besteht eine Gefahr, wenn ich meine Schafe zum Testen umdrehen möchte?

Grundsätzlich besteht nur ein kleines Risiko für Folgeschäden. Eine denkbare Kontraindikation ist die fortgeschrittene Trächtigkeit (letztes Drittel) wegen der möglichen Gefahr von Uterus-Torsionen. Die Schafe können in diesen Fall problemlos stehend beprobt werden.

Ist die Verwendung von Antibiotika bei der Behandlung infizierter Schafe erlaubt?

Im Rahmen der Strategie Antibiotikaresistenz Schweiz (StAR) ist der Einsatz von Antibiotika zur Bestandssanierung nicht indiziert. Der Einsatz von Antibiotika in Ergänzung zu Klauenbädern wird in Einzelfällen bei schweren Krankheitsverläufen (Moderhinke-Stadien 4 und 5) empfohlen. In diesem Fall ist auch der Einsatz von Entzündungshemmern angezeigt. Wenn ein Schaf mit Antibiotika behandelt wurde, muss bis zum erneuten Test normalerweise 10 Tage zugewartet werden.

Ist die Impfung gegen Moderhinke weiterhin möglich?

Die Impfung gegen Moderhinke ist ab dem 1. Juni 2024 bis zum Ende des Bekämpfungsprogramms (maximal 5 Jahre) verboten.

Sanierung: Klauenschnitt

Wieso ist der Klauenschnitt wichtig für die Bekämpfung der Moderhinke?

Der Moderhinke-Erreger kann nur unter Luftabschluss überleben und sich vermehren. Eine fachgerecht durchgeführte Klauenpflege, bei der nur gesundes und gut verbundenes Klauenhorn zurückbleibt, führt dazu, dass erkranktes und damit kontaminiertes Klauenhorn entfernt wird und keine sauerstoffarme Umgebung im Horn verbleibt, in der sich der Erreger gut vermehren kann. Darüber hinaus erhöht ein gut gepflegtes Klauenhorn die Wirksamkeit des Klauenbades erheblich.

Wie führt man den Klauenschnitt richtig durch, um die Übertragung von Moderhinke zu verhindern?

Die Regeln der Biosicherheit müssen eingehalten werden:

- Einweghandschuhe benutzen und diese regelmässig wechseln.
- Mit Tieren, die nicht lahmen, beginnen und mit den kranken Tieren enden.
- Das Klauenschneiden auf einem harten Boden durchführen.
- Das Klauenwerkzeug zwischen jedem Tier desinfizieren.
- Abgeschnittenes Horn in den Kehrlicht entsorgen (nicht auf den Miststock!).

Bei Fragen zur richtigen Klauenpflege, um die Übertragung von Moderhinke zu vermeiden, wenden Sie sich bitte an eine Moderhinke-Beraterin oder einen Moderhinke-Berater oder an eine andere Fachperson (z. B. ausgebildete/r Klauenpfleger/-in, Tierärztin/Tierarzt).

Wer darf die Klauenschnitte durchführen?

Tierhaltende dürfen die Klauenpflege bei ihren eigenen Schafen und Ziegen selbst durchführen. Alternativ können sie auch Moderhinke-Beraterinnen und -Berater oder ausgebildete Klauenpflegerinnen und -pfleger mit dieser Aufgabe beauftragen.

Schmerzverursachende Eingriffe (blutende Eingriffe), wie bei Verletzungen der Lederhaut, dürfen hingegen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vorgenommen werden.

Sanierung: Klauenbad

Welche Produkte können für die Sanierung verwendet werden?

Desintec® Hoofcare Special D ist aktuell in der Schweiz das einzige Produkt für Klauenbäder, das als Biozid zugelassen und dessen Wirksamkeit gegen Moderhinke wissenschaftlich belegt ist.

Siehe [BKG-Merkblatt Nr. 12 Moderhinke: Klauenbad](#).

Siehe Merkblatt «Desintec® Hoofcare Special D» auf der [Webseite des BLV zur Bekämpfung der Moderhinke](#).

Die Dr. E. Graeub AG stellt auch eine Broschüre zum Produkt zur Verfügung.

Wo kann ich Desintec® Hoofcare Special D bestellen, das ich für die Sanierung meiner Herde benötige?

Desintec® Hoofcare Special D wird bei verschiedenen Stellen erhältlich sein: bei der Tierärztin oder dem Tierarzt, in den Sammelstellen der Schafbranche, auf bestimmten Websites usw. Für ausführliche Informationen wenden Sie sich bitte an die Firma Dr. E. Graeub AG.

Wie wird das Klauenbad durchgeführt?

Desintec® Hoofcare Special D ist aktuell das einzige Produkt für Klauenbäder, das als Biozid zugelassen und dessen Wirksamkeit gegen Moderhinke wissenschaftlich belegt ist (siehe Frage oben). Das Produkt ist als Kanister von 25 kg erhältlich. Zur Herdensanierung werden 2 Klauenbäder pro Woche mit einer Konzentration von 6 Prozent (6 dl Konzentrat auf 9,4 l Wasser) empfohlen. Jedes Bad muss immer frisch angesetzt werden und die Tiere sollen eine Badedauer von jeweils 10 Minuten einhalten. Die Anzahl Bäder kann je nach Infektionszustand stark variieren. Im Durchschnitt sind 12 Klauenbäder (6 Wochen) nötig, um eine Herde zu sanieren. Die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt beziehungsweise die Moderhinke-Beraterin oder der Moderhinke-Berater kann bei solchen Fragen und Entscheidungen behilflich sein.

Siehe Merkblatt «Desintec® Hoofcare Special D» auf der [Webseite des BLV zur Bekämpfung der Moderhinke](#).

Wie soll ich entscheiden, wie viele Klauenbäder genau durchgeführt werden müssen, bevor ich mich für die Nachkontrolle melde?

Je nach Ausgangssituation sind mehr oder weniger Bäder erforderlich. Wenn keine Symptome vorhanden sind, können weniger als 12 Klauenbäder ausreichen. Bei ausgeprägter Lahmheit sind wahrscheinlich mehr als 12 Klauenbäder erforderlich. Wenn bei allen Schafen alle Klauen abgeheilt sind, sollten vor der Anmeldung zur Nachbeprobung noch 2 Bäder durchgeführt werden. Es sollte auch in Betracht gezogen werden, Tiere, die nach mehreren Behandlungen (3–4 Bäder) keine Besserung zeigen, zu schlachten. Es ist wichtig, die Situation genau zu beobachten und zu beurteilen, wann die Sanierung wahrscheinlich abgeschlossen ist. Ihre Tierärztin oder ihr Tierarzt beziehungsweise eine Moderhinke-Beraterin oder ein Moderhinke-Berater kann Ihnen bei solchen Fragen und Entscheidungen weiterhelfen.

Wenn man am Ende der Sanierung immer noch ein positives PCR-Ergebnis hat, wie viele Bäder muss man vor einer erneuten Kontrolle durchführen?

Die Situation sollte von Fall zu Fall von einer Tierärztin oder einem Tierarzt beziehungsweise einer Moderhinke-Beraterin oder einem Moderhinke-Berater beurteilt werden. In Herden, die keine klinischen Anzeichen von Moderhinke mehr aufweisen, können 2 bis 3 Bäder ausreichend sein. Wenn noch Symptome vorhanden sind, sind mindestens noch 4 Bäder erforderlich. Symptomatische Herden sollten nicht durch eine Probenahme kontrolliert werden.

Darf Desintec® Hoofcare Special D in Biobetrieben eingesetzt werden?

Desintec® Hoofcare Special D ist für den Einsatz in Biobetrieben zugelassen. Es ist zwar nicht in der «Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz» aufgeführt, aber das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) hält Folgendes fest: «Da die Behandlungen im Rahmen einer staatlich angeordneten Bekämpfung stattfinden, darf das zur Bekämpfung behördlich vorgeschlagene Mittel im

Biolandbau eingesetzt werden, auch wenn es nicht in der Betriebsmittelliste steht» (siehe [Moderhinke-Sanierungsprogramm des Bundes \[bioaktuell.ch\]](#)).

Stellt Desintec® Hoofcare Special D ein Gesundheitsrisiko für meine Tiere dar?

Wenn das Produkt richtig angewendet wird, stellt es kein Gesundheitsrisiko für das Tier dar. Das Produkt hat eine Zulassung als Biozid und wurde geprüft.

Siehe auch Sicherheitsmerkblatt:

https://www.desintec.de/media/99desintec_dummy/pdf/sds/MSDS_18245_DESINTEC_MH-Double_Sprint_D_Activator_DE_43.pdf.

Wie wirkt sich die Verwendung von Desintec® Hoofcare Special D auf die Milch von Milchschaafen aus? Ist die Milch verwertbar und geniessbar, wenn das Euter mit Desintec bedeckt ist?

Bei sachgerechter Anwendung von Desintec® Hoofcare Special D im Klauenbad ist keinerlei negative Auswirkung auf die Milch bei Milchschaafen zu erwarten. Das Produkt ist auch zur Verwendung bei Milchschaafen zugelassen. Voraussetzung ist jedoch die korrekte Anwendung: Das Euter sollte nicht mit dem Klauenbad in Berührung kommen. Am einfachsten lässt sich dies verhindern, wenn die Schafe nach dem Melken durch das Klauenbad getrieben werden. So kann zugleich die empfohlene Klauenvorreinigung mit Wasser im Melkstand erfolgen.

Wie soll ich mein Klauenbad mit Desintec® Hoofcare Special D entsorgen?

Die gebrauchte Badelösung mit 6 Prozent Desintec® Hoofcare Special D kann mit der Gülle oder auf dem Miststock entsorgt werden.

Kann ich Kupfer- und Zinksulfate für die Klauenbäder zur Sanierung der Klauen meiner Schafe verwenden?

Die Verwendung von Zink- und Kupfersulfaten ist für die Behandlung der Moderhinke nicht zugelassen. Zink- und Kupfersulfate können als Pflegeprodukt gebraucht werden.

Kann man mit Formalin sanieren?

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wird die Zulassung von Formalin Ende 2024 bewerten und prüfen, ob eine Verlängerung in Frage kommt. Der Wirkstoff könnte bald verboten werden. Laut Erfahrungen und Studien ist Formalin kanzerogen (= krebserregend) und härtet die Klaue, wenn die Lösung als Klauenbad verwendet wird. Zudem ist Formalin sehr volatil (= verdampft leicht) und schwer abbaubar.

Wird empfohlen, eine negative getestete Herde ebenfalls regelmässig zu baden?

Auch wenn die Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung einer Neuinfektion eingehalten werden und die Schafe keinen Kontakt zu anderen Herden haben, können präventive Klauenbäder eine Hilfe sein.

Sanierung: Biosicherheit und Desinfektion

Welche Biosicherheitsmassnahmen sind erforderlich, um eine Reinfektion meiner Herde zu verhindern?

- Es dürfen keine Schafe aus einer nicht sanierten Herde eingeführt werden (Kauf, Widdertausch). Der Status der Herkunftsherde kann in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) abgefragt werden.
- Auf Märkte, Ausstellungen und Sömmerung achten. Nach der Veranstaltung: Klauenbad und Quarantäne!
- Transportfahrzeuge müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

- Besucher/-innen, Tierärzt/-innen, Klauenpfleger/-innen, Scherer/-innen tragen die Stiefel, die Sie ihnen zur Verfügung stellen, oder desinfizieren ihre Stiefel oder ziehen Überschuhe an, bevor sie den Stall betreten.
- Die Biosicherheitsmassnahmen beim Klauenschneiden beachten.
- Sie sollten Ihre Tiere auf Weiden unterbringen, auf denen seit mindestens vier Wochen keine fremden Schafe gehalten wurden.

Was können Gründe für eine Reinfektion sein?

Es gibt verschiedene Gründe für eine Reinfektion:

- Tierverkehr (Kontakt mit positiven Schafen während der Sömmerung, an Ausstellungen, auf Märkten etc.).
- Mangelnde Biosicherheitsmassnahmen (mögliche Einschleppung durch Besucher/-innen, Kontrolleur/-innen, Klauenpfleger/-innen, Tierärzt/-innen, Tierhaltende, Zukauf infizierter Tiere ohne Quarantäne etc.).
- Mangelhafte Probennahme aus verschiedenen Gründen (Auswahl der Tiere erfolgt nicht risikobasiert, Nichteinhaltung der Kompartimentierung etc.).
- Mangelnde Fachkompetenzen der Tierhaltenden, Probenehmer etc.
-

Ist eine Stalldesinfektion zu Beginn der Sanierung empfehlenswert?

Wird der Stall mindestens 4 Wochen lang frei von Einstreu und sauber gehalten, ist eine Desinfektion wegen *D. nodosus* nicht unbedingt erforderlich. Ausnahmen sind möglich.

Wie und mit welchen Mitteln kann ich meine Werkzeuge sicher desinfizieren?

Die meisten handelsüblichen Desinfektionsmittel, die gegen Bakterien wirken, können verwendet werden.

Als Klauenwerkzeuge gelten beispielsweise Klauenscheren etc.

Tierverkehr

Ist es möglich, den Moderhinke-Status eines Betriebs zu überprüfen, mit dem ich Handel treiben möchte?

Ab Beginn des Bekämpfungsprogramms erhalten die Schafbetriebe in der Schweiz in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) einen Moderhinke-Status («nicht getestet», «frei», «gesperrt»). Dieser Status wird anhand der Ergebnisse der Moderhinke-Analysen des Betriebs und des praktizierten Tierverkehrs automatisch angepasst.

Der Status aller Betriebe, die Tiere der Gattung Schafe halten, ist über die Betriebssuche (mit Eingabe der entsprechenden TVD-Nummer) ersichtlich.

Welche Bedingungen gelten für die Teilnahme an Viehmärkten, Ausstellungen, Sömmerungen und Wanderherden ab dem 1. Oktober 2024?

In den technischen Weisungen über die Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke ist definiert, wie der Tierverkehr während der nationalen Bekämpfung der Moderhinke zu erfolgen hat (siehe technische Weisungen unter [Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen](#)).

Während der ersten Testperiode (zwischen 1. Oktober 2024 und 31. März 2025) dürfen negativ getestete Schafhaltungen nur noch mit Tieren aus ebenfalls negativ getesteten Haltungen in Kontakt kommen. Eine

Schafhaltung, die frei von Moderhinke ist, darf keine Tiere aus einer noch nicht getesteten Herde zukaufen. Die Verbringung von Tieren aus positiven Schafhaltungen ist während der gesamten Zeit verboten. Während des Testzeitraums können Märkte für nicht getestete Tiere veranstaltet werden, sofern sie zeitlich und räumlich von den für seuchenfreie Tiere veranstalteten Märkten getrennt sind.

In Wanderherden dürfen Tiere aus seuchenfreien und nicht getesteten Schafhaltungen gemischt werden. Bei ihrer Rückkehr werden jedoch alle als «nicht getestet» betrachtet. Diese Tiere dürfen dann nur in nicht getesteten Tierhaltungen gehalten oder direkt zum Schlachthof gebracht werden.

Die Sömmerung ist nur für Schafhaltungen mit dem Status «frei» erlaubt. Eine strikte Ausnahmeregelung wird möglich sein: Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt hat die Möglichkeit, einen Sömmerungsbetrieb, der nur Tiere aus gesperrten Tierhaltungen aufnehmen darf, zu bewilligen.

Ist eine Sömmerung trotz vorerst nicht geglückter Sanierung möglich?

Es dürfen nur Schafe aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» in Sömmerungsbetriebe verstellt werden. Wenn eine Sanierung nicht geglückt ist, bedeutet dies, dass die Schafhaltung (bzw. die Tiere) mit Moderhinke infiziert ist, unter einfacher Sperre 1. Grades steht und der Tierverkehr verboten ist.

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt hat die Möglichkeit einen Sömmerungsbetrieb, der nur Tiere aus gesperrten Tierhaltungen aufnehmen darf, zu bewilligen. Dies ist nur möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass andere Schafe nicht gefährdet werden.

Eine Schafhaltung wurde negativ getestet und möchte eines oder mehrere Tiere, die noch Status «nicht getestet» haben, zukaufen. Kann die ganze Herde weiterhin als «frei» anerkannt werden, wenn sie die zugekauften Tiere aus eigener Initiative testen lässt und diese negativ sind?

Nein, ein Zukauf aus einer noch nicht getesteten Herde ist nicht erlaubt.

Ist der Tierverkehr für eine isolierte Teilherde einer Tierhaltung (Kompartimente), für die ein negatives Testergebnis vorliegt, möglich?

Für die Seuchenbekämpfung ist die TVD-Nummer entscheidend. Isolierte Herden haben keine eigene TVD-Nummer. Daher ist es nicht möglich, Teilbestände innerhalb einer Tierhaltung als saniert zu betrachten. Ist ein Kompartiment positiv, so gilt für alle anderen Kompartimente auch dieser Status. Erst wenn alle Kompartimente gleichzeitig negativ getestet wurden, erhält der Betrieb den Status «frei». Bei einem positiven Ergebnis wird die amtliche angeordnete Sperre (einfache Sperre 1. Grades) für die gesamte Tierhaltung und damit für alle Tiere, die unter der gleichen TVD-Nummer registriert sind, verhängt, unabhängig davon, ob sie Kontakt zueinander hatten oder nicht.

Wird für Schafhaltungen mit positivem Befund und einer Sperre 1. Grades ein Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen («rosa Begleitdokument») für den Transport der Tiere zum Schlachthof verlangt?

Besteht bei einer Tierhaltung Verdacht auf eine Seuche oder wurde eine Seuche festgestellt, dürfen Tiere die Tierhaltungen mit einem separaten «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» verlassen. Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt beziehungsweise die Kontrolltierärztin oder der Kontrolltierarzt muss dieses ausstellen und unterschreiben. Dies gilt auch für den Transport zum Schlachthof.

Dürfen Händlerinnen und Händler weiterhin Tiere kaufen oder verkaufen?

Dies ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (TSV) möglich (siehe oben). Es ist aber verboten, Tiere aus nicht getesteten Betrieben in freie Bestände zu verstellen. Es liegt in der Selbstverantwortung der Händlerinnen und Händler, diese Bestimmungen einzuhalten.

Dürfen Händlerinnen und Händler weiterhin Tiere importieren?

Schafe können weiterhin unter den gleichen Bedingungen und Bestimmungen eingeführt werden. Es gelten jedoch folgende zusätzliche Bestimmungen:

- Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt entnimmt während der Absonderung sobald wie möglich von jedem eingeführten Tier eine Tupferprobe gemäss Vorgabe der nationalen Bekämpfung der Moderhinke.
- Im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses ordnet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades für die abgesonderten Tiere und die umgehende Sanierung an.
- Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt hebt die Sperre auf, sobald die Untersuchung nach Abschluss der Sanierung einen negativen Befund ergeben hat.

Die Analysekosten für die Einfuhr von Schafen und die Aufhebung der tierärztlichen Überwachung sind von den Haltenden zu tragen.

Beiträge

Werden die Tierwohlbeiträge (RAUS) für Schafe auch bei einer durch die Veterinärdienste verfüzten Sperre 1. Grades ausbezahlt?

Bei einer Sperre 1. Grades müssen die Tiere in der Tierhaltung verbleiben und dürfen keinen Kontakt zu Tieren anderer Schafhaltungen haben. Sie müssen aber nicht zwingend im Stall gehalten werden. Somit können die Anforderungen für die RAUS-Beiträge weiterhin eingehalten werden. Die Tiere können die Weide bzw. den Auslauf weiterhin nutzen. Falls die RAUS-Anforderungen aufgrund der Sperrung kurzfristig nicht erfüllt werden, kann der Kanton gemäss Artikel 107 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung (DZV) auf eine Kürzung der RAUS-Beiträge verzichten. Die Kantone regeln das Verfahren.

Wenn eine Tierhaltung gesperrt ist und die Schafe aus diesem Grund nicht in die Sömmerung geben kann, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter dennoch Anrecht auf Alpungsbeiträge?

Alpungsbeiträge können nur für Tiere ausgerichtet werden, die tatsächlich auf einem Sömmerungsbetrieb gesömmert werden. Falls die Tiere aufgrund der Sperrung nicht gesömmert werden können, werden auch keine Alpungsbeiträge ausgerichtet. In diesem Fall handelt es sich nicht um höhere Gewalt im Sinne von Artikel 106 DZV.

Wenn eine Tierhaltung gesperrt ist und die Schafe aus diesem Grund nicht in die Sömmerung geben kann, hat der Sömmerungsbetrieb, dem diese Tiere «fehlen» dennoch Anrecht auf die Sömmerungsbeiträge für diese «fehlenden» Tiere?

Beim Sömmerungsbetrieb dürfen für den Sömmerungsbeitrag nur Tiere angerechnet werden, die effektiv gesömmert wurden. In diesem Fall ist die Bestimmung der höheren Gewalt von Artikel 106 DZV im Prinzip anwendbar, falls die Tiere kurzfristig beispielsweise aufgrund einer Tierseuche nicht gesömmert werden dürfen oder den Sömmerungsbetrieb wieder verlassen müssen. Allerdings darf Artikel 106 DZV nur angewendet werden, wenn es sich um ein unabwendbares Ereignis handelt, das von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter nicht beeinflusst werden konnte.

Da die Kontrollperiode für die Moderhinke bis zum 31. März dauert, hat die für die Alp verantwortliche Person noch die Möglichkeit, sich vor der Sömmerung entsprechend zu organisieren. In jedem Fall ist das kantonale Amt für Landwirtschaft für die Kontrolle zuständig und trifft die Entscheidungen in Bezug auf die Sömmerungsbeiträge.

Neuweltkameliden, Ziegen und Wildwiederkäuer

Können Neuweltkameliden (NWK) Träger von *Dichelobacter nodosus* sein?

NWK können den Erreger *D. nodosus* nach Kontakt mit an Moderhinke erkrankten Schafen übertragen. Sie erkranken jedoch selber nicht und können als symptomloses Erregerreservoir ausgeschlossen werden.

Wie lauten die Empfehlungen im Rahmen der Moderhinke-Sanierung, wenn NWK im Herdenschutz eingesetzt werden?

Empfehlungen bei gemeinsamer Haltung von Schafen und NWK:¹

- Halten Sie Schafe und NWK ab Beginn der Sanierung bis zum erfolgreichen Abschluss (negative Beprobung) oder mindestens 4 Wochen getrennt, da die Erreger so lange an den Hufen der NWK überleben können.
- NWK sollten nicht in ein Klauenbad gestellt werden. Für sie ist das Klauenbad nicht ausreichend geprüft und wahrscheinlich zu aggressiv.
- Es wird empfohlen, beim Abschluss der Sanierung auch die separat gehaltenen NWK zu beproben und mittels PCR auf den Moderhinke-Erreger zu testen.
- Wenn sowohl die Schafe als auch die NWK negativ getestet sind, war die Sanierung erfolgreich. Erst dann steht einer gemeinsamen Haltung nichts mehr im Weg und die Schafe und NWK können wieder zusammengeführt werden.

Erkranken auch Ziegen an Moderhinke? Und auf was muss ich achten, wenn ich Ziegen und Schafe halte?

Ziegen mit Kontakt zu infizierten Schafen können asymptomatische Überträger von *D. nodosus* sein und somit den Erfolg der Sanierung von Schafen gefährden, wenn diese beiden Tierarten zusammen gehalten werden. Die Ziegen sollten daher in alle Aspekte der Sanierung (Klauenpflege, Tupferprobe und Klauenbad, Biosicherheitsmassnahmen) einbezogen werden.

Welche Empfehlungen gelten bezüglich Veranstaltungen, bei welchen Schafe und Ziegen gemeinsam ausgestellt werden?

Da Ziegen Überträger des malignen *D.-nodosus*-Stamms sein können, wird empfohlen, Ziegen und Schafe zeitlich wie auch räumlich getrennt auszustellen.

Wenn dies nicht möglich ist, sollte genauestens auf die Biosicherheit geachtet werden, um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden (getrennte Wege für die verschiedenen Arten, getrennte Haltung, Hygienevorschriften etc.).

Werden Ziegen in kombinierten Schaf- und Ziegenhaltungen während der Untersuchungsperiode automatisch beprobt?

Rechtlich gesehen handelt es sich um die schweizweite Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen und nicht bei Ziegen. Bei der ersten Beprobung werden nur Schafe beprobt werden.

Ziegen können jedoch asymptomatische Überträger von *D. nodosus* sein und somit den Erfolg der Sanierung von Schafen gefährden, wenn diese beiden Arten zusammengehalten werden. Sie sollten daher bei Kontakt mit der Schafherde in alle Aspekte der Sanierung (Klauenpflege, Entnahme von Tupferproben, Klauenbädern, Biosicherheitsmassnahmen) einbezogen werden.

Wenn in einer kombinierten Schaf- und Ziegenhaltung die Schafe positiv auf Moderhinke getestet wurden, gilt die Sperre 1. Grades auch für die Ziegen?

Bei einem positiven Untersuchungsergebnis ordnet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt für die betroffene Schafhaltung die einfache Sperre 1. Grades und die umgehende Sanierung an. Die einfache Sperre

¹ https://laburk.ch/wp-content/uploads/MHS_Neuweltkameliden.pdf

1. Grades und die Sanierung werden auch für die Ziegen der gleichen Tierhaltung angeordnet (Art. 59 und 69 i.V.m. Art. 228 Abs. 2 TSV).

Können Wildtiere *D. nodosus* übertragen beziehungsweise stellen sie ein Risiko für die Moderhinke-Übertragung auf Schafe während der Alpung dar?

Steinwild kann an Moderhinke erkranken. Dabei treten massive Klauenveränderungen auf, die dazu führen, dass solche Tiere von der Wildhut erlöst werden müssen. Auf jeden Fall überleben die betroffenen Tiere den Winter nicht und stellen somit kein Risiko mehr für die Übertragung von Moderhinke dar. Bei den übrigen Wildtierarten konnte der virulente Moderhinke-Erreger nie nachgewiesen werden.

Glossar

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
BGK	Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
<i>D. nodosus</i>	<i>Dichelobacter nodosus</i>
DNA	Deoxyribonucleic acid
FAQ	Frequently Asked Questions
IdTVD-V	Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (SR 916.404.1)
NWK	Neuweltkameliden
TSV	Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
TVD	Tierverkehrsdatenbank
VetD	Veterinärdienst

Die spezifischen FAQ der jeweiligen Veterinärdienste sind in diesem Dokument nicht enthalten..

Dieses Dokument wurde vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Zusammenarbeit mit den kantonalen Veterinärdiensten, der Wiederkäuerklinik und dem Institut für Veterinärbakteriologie der VetSuisse-Fakultät Bern sowie mit dem Beratungs- und Gesundheitsdienst für kleine Wiederkäuer (BGK) erarbeitet.